



DER STADTRAT VON ZÜRICH

An den Gemeinderat

26.09.2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2007 reichte die SP-Fraktion folgende Motion GR Nr. 2007/345 ein, die am 29. August 2007 dringlich erklärt wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, mit der die Stadt Zürich im Rahmen einer Verordnung folgende energetische Anforderungen an Bauten und Anlagen auf ihrem Gebiet verbindlich vorschreibt:

Energetische Anforderungen an Bauten und Anlagen in der Stadt Zürich

1. Bauten und Anlagen haben folgende, gegenüber den kantonalen Wärmedämmvorschriften verschärften energetischen Anforderungen zu erfüllen:

- Neubauten: Zielwerte der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2007)
- Umbauten und Umnutzungen:
- Einzelbauteilanforderungen: Zielwerte gemäss Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2007).
- Systemanforderungen: 60 Prozent der Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen gemäss SIA 380/1 (Ausgaben 2007)

2. Der Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien gemäss § 10a Energiegesetz, § 47a BBV I und Wärmedämmvorschriften der Baudirektion wird von 80 Prozent auf 50 Prozent reduziert. Die Standardlösungen gemäss Abschnitt II, Teil 2 D der kantonalen Wärmedämmvorschriften sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Ein zentraler Hebel zur Richtungsänderung bei der Umweltbelastung durch übermässigen und unnötigen Energieverschleiss war und ist der Gebäudebereich (Heizung, Warmwasser, Kühlung). Mehr als 40 Prozent des Energieverbrauchs in der Schweiz entfällt heute auf den Wärmebedarf von Gebäuden (Heizung und Warmwasser). Im Gebäudebereich, bei dem mit Investitionszyklen von rund 60 Jahren gerechnet wird, haben Investitionsentscheide von heute langfristige negative oder – falls heute verbesserte, weitsichtigere Vorgaben effektiv und breit zur Anwendung kommen – eben positive Auswirkungen.

Die technologischen und baulich-planerischen Lösungsansätze, mit denen massive Senkungen der Verluste von Heiz- und Warmwasserenergie in Gebäuden erreicht werden können, sind längst und – wie zahlreiche Beispiele wie etwa das Bürogebäude "Chriesbach" der EAWAG in Dübendorf belegen – ohne höhere Kosten vorhanden. Das Bundesamt für Energie beziffert heute das Einspar- und Effizienzpotenzial im Gebäudebereich auf 50 bis 90 Prozent gegenüber konventionellen Bauten. Dieses enorme brachliegende Potenzial wird in der täglichen Bautätigkeit in der Stadt Zürich bei weitem nicht ausgeschöpft.

Eines der wirksamsten und effizientesten Instrumente zur nachhaltigen Förderung von möglichen Einsparungen und Effizienzgewinnen sind verbindliche Vorschriften. Deshalb sollen auf dem Gebiet der Stadt Zürich, das lufthygienisch besonders stark belastet ist, die energetischen Vorschriften für Gebäude möglichst rasch und für sämtliche Bauherrschaften auf Stadtgebiet verbindlich verschärft werden. Um die administrativen und planerischen Abläufe möglichst einfach zu halten, bauen die zu verschärfenden Bestimmungen strukturell vollständig auf den einschlägigen, kantonalen Vorschriften auf. Die kantonalen Wärmedämmvorschriften sind dergestalt zu verschärfen, dass die derzeit kantonal vorgeschriebenen, aber zu wenige griffigen so genannten "Grenzwerte" der ein-

schlägigen SIA-Norm betreffend Wärmedämmung auf dem Gebiet der Stadt Zürich zügig durch die strengeren Zielwerte in dieser Norm ersetzt werden. Gleichzeitig ist der kantonal derzeit vorgeschriebene, aber ungenügende Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien in der Stadt Zürich zu senken. Die Standardlösungen gemäss kantonalen Wärmedämmvorschriften sind entsprechend anzupassen.

Je nach Gebäudetyp und Energieversorgungssystem entsprechen diese Verschärfungen einem Standard, der zwischen dem Standard Minergie und Minergie-P (gemäss dem Label "Minergie") anzusiedeln ist, wobei die energetischen Werte mehrheitlich näher bei Minergie-P zu liegen kommen.

Mit dieser einfach einzuführenden und zukunftsorientierten Verschärfung kann die Stadt Zürich ein klares Signal an die Bauherrschaften auf ihrem Gebiet und auch an weitere Städte und Kantone aussenden, dass es ihr mit Schritten in Richtung einer wirksamen Bekämpfung der Klimaerwärmung und unnötiger Umweltbelastungen ernst ist und dass sie ihre Verantwortung in diesem Bereich – über die eigene und die durch die Stadt unterstützte Bautätigkeit hinaus – unabhängig, rasch und zielstrebig wahrnehmen will.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Die Motion verlangt eine generelle Verschärfung der energetischen Anforderungen an Bauten/Anlagen gemäss Energiegesetz und Wärmedämmvorschriften der Baudirektion. Dafür fehlt den Gemeinden die Kompetenz. Soweit nicht Sondernutzungsplanungen oder Arealüberbauungen in Frage stehen, liegt nach geltendem Recht die Zuständigkeit zum Erlass derartiger Vorschriften abschliessend beim Kanton. Das Anliegen ist somit nicht motionsfähig, weshalb der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ablehnt.

Der Stadtrat ist sich mit den Motionären einig, dass beim Gebäudebereich (Heizung, Warmwasser, Kühlung) ein zentraler Hebel für den Klimaschutz durch Reduktion des Energieverbrauchs und den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien liegt. Vorschriften sind deshalb eines der wichtigsten Instrumente zur Senkung des Energieverbrauchs im Gebäudebereich. Aus diesen Gründen nutzt die Stadt seit Jahren zumindest den Spielraum bei den Instrumenten der Sondernutzungsplanung (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan) verschärfte Anforderungen zu verlangen. Diese Anforderungen wurden im März 2007 der neuesten Entwicklung angepasst und entsprechen in etwa dem Minergie-Standard.

Ende März 2007 hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektorinnen und Energiedirektoren entschieden, die Mustervorschriften im Gebäudebereich (MuKE) bereits Anfang 2008 anstatt wie bisher geplant erst 2011 zu überarbeiten. Das mit der Überarbeitung angestrebte Energieverbrauchs-Niveau für Neubauten entspricht den aktuellen Minergie-Vorgaben ohne Komfort-Lüftung. Verschärfte kantonale Wärmedämmvorschriften können demnach also frühestens ab dem 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden.

Sogar auf Bundesebene bestehen seit neuestem Bestrebungen zu einer schweizweiten Harmonisierung der Vorschriften im Gebäudebereich. Dies würde eine Änderung der Bun-

desverfassung bedingen, da die Vorschriften im Gebäudebereich bisher im Kompetenzbereich der Kantone liegen.

Der Stadtrat hat deshalb den Legislatorschwerpunkt 4 (LSP4) "Nachhaltige Stadt Zürich - auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft" beschlossen, um das brachliegende Potenzial bei der Energieeffizienz und beim Einsatz erneuerbarer Energien langfristig zu erschliessen. Es besteht eine Vielzahl von realen und von den Bauherrschaften vermuteten Hemmnissen, die einer Realisierung von Energieeffizienz-Massnahmen im Gebäudebereich entgegenstehen, insbesondere in der Gebäudeerneuerung. Deshalb wird gegenwärtig ein Aktionsplan für private und städtische Bauten mit einem Bündel von Massnahmen auf verschiedenen Ebenen entwickelt. Dabei sind verschärfte Vorschriften nur eine, wenn auch wichtige Massnahme.

Die in der Motion vorgeschlagenen energetischen Anforderungen für Neubauten entsprechen in etwa dem heutigen Niveau des Minergie-Standards (ohne Lüftungsanforderung), welcher auf freiwilliger Basis im Kanton Zürich bereits bei etwa 25 Prozent der Bauten umgesetzt wird. Bei den städtischen Bauten sind es 70 bis 80 Prozent der Neubaupläche. Bei den Neubauten ist die Umsetzbarkeit gegeben.

Der Gebäudestandard für die 2000-Watt-Gesellschaft geht jedoch wesentlich weiter als die energetischen Anforderungen der Motion: Minergie-P ist der Standard für Neubauten und der heutige Minergie-Neubaustandard oder sogar ebenfalls Minergie-P ist der Standard für Umbauten und Umnutzungen. Die Stadt sammelt gegenwärtig erste Erfahrungen mit diesem Schritt, wie das vor acht Jahren mit dem Minergie-Standard der Fall war.

Ein weiteres Problem ist, dass das Anliegen der Motionäre den Bestrebungen zur Harmonisierung der Vorschriften auf Kantons- und Bundesebene zuwiderläuft. Die verlangten Vorschriften könnten zeitlich nur wenig vor den erwarteten kantonalen Vorschriften in Kraft treten. Dadurch wäre eine grosse Verunsicherung der Planenden und Bauherrschaften unvermeidlich. Der Stadtrat wird sich daher bei der Baudirektion dafür einsetzen, dass der Kanton die verschärften energetischen Anforderungen so frühzeitig als möglich in Kraft setzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy